

zu entheben, nach Umständen dieselben aufzulösen und deren Entwaffnung zu verfügen, unbeschadet der Fortstellung des Strafverfahrens gegen die Einzelnen, denen eine Pflichtverletzung zur Last fällt.

Das Ministerium des Innern hat zu ermessen, ob überhaupt und solchenfalls zu welchem Zeitpunkte eine aufgelöste Communalgarde zu reorganisiren sei.

Der Bericht sagt hierzu:

§. 5.

§. 5 ist von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden; die Deputation empfiehlt ebenfalls die Annahme.

Präsident v. Schönfels: Es scheint hierüber Niemand sprechen zu wollen. Tritt die Kammer der zweiten Kammer darin bei, diese §. 5 unverändert anzunehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 6.

Die Suspension einer Communalgarde oder einzelner Abtheilungen derselben von der Dienstleistung kann auch von der betreffenden Kreisdirection angeordnet werden. Recursen gegen diese Maaßregel ist keine aufschiebende Wirkung beizulegen.

Der Bericht enthält Folgendes:

§. 6.

In §. 6 hat die zweite Kammer den ersten Satz bis „angeordnet werden“ abgelehnt, weil sie sich bei §. 2 für Beibehaltung des Generalcommando's entschieden hat. Da jedoch die unterzeichnete Deputation hierin anderer Ansicht ist, so beantragt sie:

„die ganze Paragraphe unverändert anzunehmen.“

Präsident v. Schönfels: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Da dies nicht der Fall, so frage ich: will die Kammer, dem Deputationsantrage gemäß, §. 6 unverändert annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 7.

Die Untersuchung und Bestrafung von Dienstvergehen der Commandanten gehört vor die betreffende Kreisdirection. Die Führung der Untersuchung kann von derselben nöthigenfalls der Ortspolizeibehörde aufgetragen werden.

Ein gleiches Befugniß zur eigenen Strafzuerkennung unter Auftragserteilung zur Untersuchungsführung steht den Kreisdirectionen in Disciplinarfällen gegen andere Mitglieder einer Communalgarde zu, wenn sich den Umständen nach die erforderliche Unbefangenheit bei dem betreffenden Ortsausschusse nicht voraussetzen läßt.

Der Bericht spricht sich so aus:

Zu §. 7.

Hier hat die zweite Kammer in Folge ihres Beschlusses zu §. 2 statt „Kreisdirection“ die Worte: „das Generalcommando“ gesetzt. Die Deputation empfiehlt jedoch die unveränderte Annahme der Paragraphe.

I. R.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 7 sprechen will, so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation dieselbe unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 8.

Ist die zur Wiederbesetzung der Stelle des Commandanten einer Communalgarde erforderliche Neuwahl innerhalb zweier Monate von dem Zeitpunkte der Erledigung an nicht vorgenommen oder ist dem, beziehentlich den innerhalb dieser zweimonatlichen Frist Gewählten die Bestätigung versagt worden, so ist das Ministerium des Innern berechtigt, für dieses Mal den Commandanten zu bestellen.

Der Bericht spricht sich hierüber so aus:

Zu §. 8.

In dieser Paragraphe ist der jetzige Wahlmodus für die Wahl des Commandanten beibehalten worden; er besteht darin, daß der Ausschuß die Personen vorschlägt und das Offiziercorps einen aus den Vorgeschlagenen wählt. Im Entwurfe ist nur noch hinzugefügt, daß, wenn die erforderliche Neuwahl innerhalb 2 Monaten von dem Zeitpunkte der Erledigung an nicht vorgenommen oder dem Gewählten die Bestätigung versagt worden ist, das Ministerium berechtigt sei, für diesmal den Commandanten selbst zu bestellen.

Die zweite Kammer ist jedoch auf Vorschlag ihrer Deputation dem nicht beigetreten. Der jenseitige Bericht spricht Seite 546 sich in folgender Weise darüber aus:

„Es sei nicht zu billigen, daß die Wahl des Commandanten und Vicecommandanten den Communalgarden selbst und die Wahlen der Hauptleute und Zugführer den Mannschaften der Compagnien überlassen bleibe. Die Erfahrung habe gelehrt, welche Mißgriffe hierbei gemacht worden seien, wie die Wählenden sich durch Rücksichten auf das bürgerliche Gewerbe, auf die eigene Bequemlichkeit, ja sogar auf den vom Gewählten zu erwartenden Genuß bei der Abgabe ihrer Stimmen hätten leiten lassen, und wie die Absicht, das Gedeihen des Institutes zu fördern, häufig nur von der Minderzahl im Auge behalten worden sei.“

Aus diesen Gründen hat die zweite Kammer die §. 8 des Entwurfes abgelehnt und zwei andere Paragraphe substituirt, deren Inhalt im Wesentlichen dahin geht, daß die Commandanten und Vicecommandanten von nun an nicht mehr vom Offiziercorps, sondern vom Generalcommando aus der Zahl der vom Ausschusse dazu Vorgeschlagenen ernannt, und daß ferner die übrigen Offiziere nicht mehr von den Mannschaften, sondern von dem Ausschusse erwählt werden. Die angenommenen Paragraphe heißen so:

§. 8.

„Der Commandant der Communalgarde jeden Ortes wird vom Generalcommando ernannt. Hierzu hat der betreffende Communalgardenausschuß drei Personen zu wählen und dem Generalcommando binnen zwei Monaten, von Erledigung der Stelle an, vorzuschlagen. Ist die zur Wiederbesetzung der Stelle des Commandanten erforderliche Anzeige des Ausschusses innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, so